



**XXIII. Änderung vom 09. Dezember 2019
der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes
„Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“
vom 15. Dezember 1981**

Aufgrund des § 8 Absatz 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90) und der § 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“ in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2019 folgende XXIII. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 15. Dezember 1981 (zuletzt geändert am 11. Dezember 2018) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 3 ändert sich wie folgt:

(3) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 2) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch drei dividierte Baumassenzahl, wobei auf die volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Weist der Bebauungsplan nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5 m – wobei Bruchzahlen auf volle Geschosse aufgerundet werden.

Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse, der Höhe der baulichen Anlage oder Baumassenzahlen vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nichtfeststellbar, werden je angefangene 3,5 m nutzbare Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- b) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den



Artikel 2

§. 15 Abs. 3 Satz 4 ändert sich wie folgt:

„Der Einheitssatz beträgt als Grundbetrag bis zu einer Anschlussweite von DA 32 = 1.430,00 € netto.“

Artikel 3

Die Änderungen zu Artikel 1 - 2 treten zum 01.01.2020 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XXIII. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), kann gegen diese XXIII. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land (WTL)“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land (WTL)“ vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, den 11. Dezember 2019

gez. Dr. Schrameyer
(Verbandsvorsteher)